

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 453/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Wido Esser Verfasser: Herr Wirtz		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				05.12.2023	
Rat				11.12.2023	

TOP	Mitteilung Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2027
------------	--

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 19.06.2023 die Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen. Grundlage für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist § 78 Abs. 3 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist § 9 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW zu beachten.

Danach ist die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 im ersten Haushaltsjahr (hier: 2023) dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres (hier: 2024) vorzulegen. Außerdem müssen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW, die nach der Beschlussfassung über einen Doppelhaushalt erstellt worden sind, der Fortschreibung beigelegt werden. Dabei werden die Veränderungen im Haushaltsjahr 2024 ebenfalls aus Gründen der Transparenz mit aufgeführt.

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll dem Rat zur Kenntnis gegeben werden; ein gesonderter Beschluss muss nicht gefasst werden.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, beizufügen. An deren Stelle kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Diesbezüglich wird auf den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2022 verwiesen; siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 282/2023 in der Ratssitzung am 20.11.2023.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren teilweise auf bereits bekannten Veränderungen im Haushaltsjahr 2023, über die die Verwaltung in der Sitzungsvorlage Nr. 385/2023 „Ausführung Haushalt 2023: Haushaltsprognose zum 31.12.2023 mit Ausführungsstand 31.08.“ im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 08.11.2023 berichtet hat.

Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden nachfolgend unter Ziffer 2. einige wenige markante und wesentliche haushaltsrelevante Veränderungen zur Ergebnis- und Finanzplanung gemäß dem Doppelhaushalt 2023/2024 aufgrund aktuell bekannt gewordener neuer Erkenntnisse (z.B. Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Steuerschätzungen, Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2024) zunächst erläutert und sodann in der als Anlage beigelegten Veränderungsliste zusammengefasst dargestellt.

Auf eine ausführliche Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung zum jetzigen Zeitpunkt wird an dieser Stelle bewusst verzichtet. Hintergrund ist zum einen, dass in einem Zeitraum von vier Jahren (2024 bis 2027) aufgrund von aktuell noch nicht vorhersehbaren Ereignissen immer eine grundsätzliche Planungsunsicherheit besteht. Zudem sind die Kommunen in einer Vielzahl von Aufgaben völlig fremdbestimmt. Sie haben insofern in vielen Bereichen nur wenig bis überhaupt keinen Einfluss auf die Entwicklung der Kosten. Dies trifft beispielsweise auf die Sozialhaushalte (u.a. Flüchtlingssituation) zu, die in Teilen ganz besonders von den schnelllebigen Änderungen im globalen Weltgeschehen betroffen sind. Aber auch die Ertragsseite der Kommunen ist in vielen Aufgabengebieten von großen Unsicherheiten und Schwankungen geprägt. So wird dem Konnexitätsprinzip im Zuge immer weiterer Aufgabenübertragungen an die Kommunen durch Bund und Land nicht hinreichend Rechnung getragen. Durch diese stetig wachsende Aufgabenübertragung und damit einhergehend eine schlecht vorhersehbare Planbarkeit der ohnehin unzureichenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich stehen die Kommunen in enormer Abhängigkeit von Bund und Land. Erschwerend kommt hinzu, dass eine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte aufgrund der derzeit nicht einschätzbaren gesamtwirtschaftlichen Risiken und der damit verbundenen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aktuell nicht abgegeben werden kann.

Die Städte, Kreise und Gemeinden müssen kurz- und mittelfristig eine nie dagewesene Kumulation gleichzeitig auftretender Herausforderungen bewältigen. Eine Vielzahl gesamtwirtschaftlicher Risiken - bereits bestehende und neu hinzugekommene - prägen die finanzwirtschaftliche Lage kommunaler Haushalte. Geprägt wird die kommunale Haushaltswirtschaft konkret von tendenziell stagnierenden Steuereinnahmen, stark steigenden Kosten für Sachaufwendungen, volatilen Energiepreisen sowie steigenden Personalkosten bei gleichzeitigem Fachkräftemangel. Auch wenn die EZB im Oktober von einer weiteren Anhebung des Leitzinssatzes über 4,5 % abgesehen hat, erzeugen die Zinswende und die nur langsam sinkende Inflationsrate für die kommunalen Haushalte zusätzlichen Druck. Eine nachhaltige Altschuldenlösung fehlt. Allein aufgrund aktueller Bundesgesetzgebung drohen den Kommunen Ertragsausfälle in ungeahntem Ausmaß, die im Orientierungsdatenerlass der Landesregierung aus August 2023 als auch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 nicht berücksichtigt sind. Zudem muss mit weiteren Einbußen aufgrund der eingetrübten konjunkturellen Entwicklung gerechnet werden, was in der Gesamteinschätzung der Herbst-Steuerschätzung 2023 auch bestätigt wird. Insofern ergeben sich auch aus den Erkenntnissen der Herbst-Steuerschätzung 2023 keine weiteren Spielräume. - Auszug aus der Pressemitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebunde vom 26.10.2023 zur Herbst-Steuerschätzung 2023: **“Öffentliche Finanzlage zunehmend kritisch, Entwicklung der Steuereinnahmen kann nicht mit Ausgabenexplosion mithalten.“** -.

Kurz vor dem Jahresende am 07.11.2023 wurde durch die Landesregierung ein drittes NKF-Weiterentwicklungsgesetz angekündigt. Das Gesetz wird voraussichtlich im Februar//März 2024 beschlossen, allerdings rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft treten. Das hat zur Folge, dass der Jahresabschluss 2023 bereits nach der neuen Gesetzeslage zu erstellen sein wird. Das neue Recht bringt eine Vielzahl von haushaltsrechtlichen - formalen - Änderungen in der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erstellung des Jahresabschlusses mit sich, die letztlich aber nicht zu zusätzlichem Ertrag in Form von zusätzlichen liquiden Mitteln für die Kommunen führen. Ungewiss ist zudem, ob und inwieweit im Rahmen des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens noch Gesetzesänderungen eingebracht werden. Dies erschwert zusätzlich - zumindest zum aktuellen Zeitpunkt - eine zuverlässige Haushaltsprognose ab dem Jahr 2024.

Unter Ziffer 3. werden dann die Auswirkungen der oben beschriebenen Veränderungen auf die Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis zum Jahre 2027 dargestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 erfolgt schließlich eine finale Anpassung und Ausweitung der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Planjahr 2029. Veränderungen bei den Investitionsausgaben sind derzeit nicht geplant.

2. Voraussichtliche wesentliche Veränderungen in den Jahren 2024 bis 2027

Landeszuweisungen Kindpauschalen (Ertrag) und kommunaler Anteil Kindpauschalen (Aufwand) -KiBiz-Pauschalen-

Nach einer Pressemitteilung aus September 2023 beabsichtigt das Land NRW aufgrund der Tarifverhandlungen und der damit verbundenen Personalkostensteigerung die an die Kommunen gewährten Kindpauschalen (KiBiz-Pauschalen) zu erhöhen. Damit erhalten die kommunalen und freien Träger ab der nächsten gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung des KiBiz für das Kindergartenjahr 2024/25 grundsätzlich mehr Mittel für die Kindpauschalen im Sinne von höheren Erträgen. Für die freien Träger bedeuten die Planungen tatsächlich eine Entlastung und damit eine Sicherstellung der Kitaplätze. Die beschriebene Erhöhung der Kindpauschalen belastet den kommunalen Haushalt andererseits aber auch durch zusätzlichen Aufwand (sog. kommunaler Anteil Kindpauschalen), der saldiert betrachtet die zusätzlichen Erträge aus höheren Landeszuweisungen deutlich überschreitet. Denn die Kindpauschale wird zu rd. 40% durch das Land finanziert, rd. 50% tragen die Kommunen (sog. Jugendamtszuschuss) und rd. 10% die freien Trägeranteile (unterschiedlich je nach Trägerart). D.h. eine Erhöhung der Kindpauschale führt grundsätzlich unweigerlich zu einer Erhöhung des Aufwandsvolumens der Kommunen. Eine echte Entlastung der Kommunen würde sich nur über eine parallele Erhöhung des Landesanteils in deutlichem Maße ergeben. Dazu gibt es aktuell aber keine Hinweise. Da die Kreisstadt Bergheim zudem auch in fast allen Kitas freier Träger die jeweiligen Trägeranteile in voller Höhe im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses übernimmt, ist auch in diesem Bereich von deutlichen Mehrkosten auszugehen. Die Erhöhung der Kindpauschale hat für die Kreisstadt Bergheim darüber hinaus auch noch weitere Auswirkungen auf den Aufwand im Bereich Kindertagespflege, da die Stundensätze in ihrer Höhe an der Fortschreibungsrate des Kibiz gekoppelt sind. Zusammengefasst führt die von der Landesregierung geplante Maßnahme letztlich zu einer zusätzlichen Belastung der Kommunen.

Isolierung Ukraine-Krieg-Kosten nach dem NKF-CUIG- Gesetz

Nach den Regelungen des NKF-CUIG-Gesetzes durften die Kommunen - als reines Planungsinstrument im Rahmen der Haushaltsaufstellung - bei der Aufstellung des Haushalts 2023 (so auch für einen Doppelhaushalt 2023/2024) die durch den Ukraine-Krieg prognostizierten finanziellen Schäden der Haushaltsjahre 2023 bis 2026 im Rahmen der sog. Bilanzierungshilfe isolieren. Für den Jahresabschluss (als Vollzug der jeweiligen Haushaltsplanung) ist eine Isolierung der Ukraine-Schäden (so im Übrigen auch für die Schäden aus der Corona-Krise) letztmals im Jahresabschluss 2023 möglich. Die Kreisstadt Bergheim hat bei Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 im Rahmen der Anwendung des NKF-CUIG-Gesetzes finanzielle Schäden aus dem Ukraine-Krieg vornehmlich für steigende Energiekosten (Heizung/Strom) in den Jahren 2024 bis 2026 in Höhe von jährlich rd. 3,4 Mio. € als Bilanzierungshilfe (zur Isolierung) eingeplant. Mit der nunmehr ausbleibenden Verlängerung des NKF-CUIG-Gesetzes durch den Landesgesetzgeber auf weitere Haushaltsjahre nach 2023 dürfen diese finanziellen Belastungen aus dem Ukraine-Krieg der Jahre 2024 bis 2026 mit rd. insgesamt 10,2 Mio. € nicht mehr isoliert werden und belasten somit die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zusätzlich in der vg. Höhe.

Energiekosten (Strom/Heizung)

Wie unter voranstehendem Punkt zur auslaufenden Isolierungsmöglichkeit der Ukraine-Krieg-Schäden ausgeführt, wurden vornehmlich Energiekosten im Doppelhaushalt 2023/2024 zur Isolierung eingeplant. In logischer Konsequenz sind die eigentlichen Aufwendungen für Energiekosten (Heizung/Strom) im Doppelhaushalt 2023/2024 dementsprechend erhöht angesetzt worden. So sind die Energiekosten aktuell immer noch sehr hoch und zudem volatil. Erschwerend kommt hinzu, dass im Jahr 2024 eine Ausschreibung für neue Energielieferverträge ansteht. Es ist daher

derzeit nicht davon auszugehen, dass eine Kostenabsenkung (Aufwandsminderung) bei den Energiekosten in gleichem Umfang zu realisieren sein wird, wie die Ukraine-Schäden ursprünglich der Höhe nach zur Isolierung (rd. 3,4 Mio. € jährlich) eingeplant waren.

Erlöse aus Grundstücksveräußerungen - nicht gewerblich -

Die Veränderungen gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen im Jahr 2026 haben ihre Ursache in der Entwicklung des Baugebietes „Am Tonnenberg“. Nach aktuellem Sachstand ist die Fläche des Nettobaulandes „Am Tonnenberg“ größer als seinerzeit angesetzt. Dadurch werden Mehrerträge in 2026 in Höhe von rd. 0,5 Mio.€ erwartet.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

Die Ermittlung der fortgeschriebenen Ansätze für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 2024 bis 2027 erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten aus August 2023 für die mittelfristige Finanzplanung sowie der Absenkung der ab 2024 gültigen (voraussichtlichen) Schlüsselzahlen. Die Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil Einkommensteuer wurden für die Kreisstadt Bergheim nunmehr schon zum vierten Mal in Folge abgesenkt. Es wird inhaltlich auf die Sitzungsvorlage 383/2023 im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften vom 08.11.2023 verwiesen. Dadurch ergeben sich im Vergleich zu den ursprünglichen Haushaltsplanansätzen in den Jahren 2024 bis 2027 für die Gemeindeanteile beider Steuerarten Mindererträge von zusammen rd. 2,1 Mio. €.

Schlüsselzuweisungen

Nach der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 vom 27.10.2023 erhält die Kreisstadt Bergheim im Jahr 2024 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 49,4 Mio. Euro; dies sind rd. 2,1 Mio. € weniger als im Doppelhaushalt 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt. Für das Jahr 2024 kommt es auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2024 im Vergleich zu dem Planansatz aus dem Doppelhaushalt 2023/2024 zwar zu einer Erhöhung des Gesamtansatzes für die Kreisstadt Bergheim, allerdings reduziert sich die Ausgangsmesszahl aufgrund eines deutlich verminderten Grundbetrages (rd. 860 zu 803) um rd. 1,8 Mio. €. Der Grundbetrag wird der Höhe nach so festgelegt, dass die vom Land zur Verfügung gestellte Schlüsselmasse (als Anteil der Finanzausgleichsmasse) vollumfänglich an alle Kommunen ausgeschüttet wird. Maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Grundbetrages haben u.a. die Summe der Gesamtansätze aller Kommunen (Bedarf aller Kommunen insgesamt) und die Steuerkraft (eigene Finanzkraft) aller Kommunen in Summe. Eine Analyse der endgültigen Festsetzungen zum GFG 2023 mit der Modellrechnung 2024 zeigt, dass zwar die Steuerkraft (Steuerkraftmesszahl) aller Kommunen insgesamt im Vergleich beider Jahre steigend ist, allerdings steigt auch in einem weitaus größeren Umfang der Gesamtansatz (Bedarf aller Kommunen). Mit anderen Worten: Immer mehr Kommunen können den wachsenden Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr aus eigener Finanzkraft decken. Folglich benötigen immer mehr Kommunen ergänzende Schlüsselzuweisungen des Landes. Die Schlüsselmasse des Landes ist der Höhe nach aber begrenzt, so dass die begrenzte Schlüsselmasse auf immer mehr bedürftige Kommunen verteilt werden muss. Das hat zur Konsequenz, dass auf jede einzelne Kommune weniger Schlüsselzuweisungen entfallen. Die fortgeschriebenen Ansätze der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2025 bis 2027 beruhen auf eigenen Fortschreibungen der verschiedenen aktualisierten Berechnungsparameter.

Kreisumlage

Gem. Doppelhaushaltsplan 2023/2024 des Rhein-Erft-Kreises ist für das Jahr 2024 ein Umlagesatz für die Kreisumlage in Höhe von 32,7% vorgesehen. Aufgrund besserer Jahresergebnisse des Rhein-Erft-Kreises in den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre 2022 und voraussichtlich auch 2023 und der damit verbundenen Aufstockung der Ausgleichsrücklage im Kreishaushalt ist beabsichtigt, den Kreisumlagesatz im Rahmen eines Nachtragshaushalts ab dem Jahr 2024 auf 30,5% abzusenken. Zudem sinken für das Jahr 2024 die Umlagegrundlagen gem. Modellrechnung zum GFG 2024 im Vergleich zu den bei der Haushaltsplanung zu Grunde gelegten Umlagegrundlagen um rd. 1,6 Mio. €. Für die Folgejahre 2025 bis 2027 werden die Berechnungsparameter (vgl. Ausführungen zu den Schlüsselzuweisungen) unter Beibehaltung eines Kreisumlagesatzes von 30,5% bis zum Jahr 2027 fortgeschrieben. Auf Basis dieser Daten ergeben sich in den Jahren 2024 bis 2027 die Verbesserungen i.S.v. Minderaufwendungen gem. der Veränderungsliste.

Personalkosten

Bei den Personalkosten werden die pauschalen Einsparvorgaben der Haushaltsplanung 2023/2024 voraussichtlich nicht in vollem Umfang zu erwirtschaften sein. So ist u.a. nicht davon auszugehen, dass der Abbau von Überstunden und Resturlaub in den Jahren bis 2027 unter den aktuellen Gegebenheiten in dem Umfang erfolgen wird, wie er im Doppelhaushaltsplan 2023/2024 eingeplant ist. Festgestellte Mehrkosten aus dem Jahr 2023 setzen sich zudem, zumindest mit Teilbeträgen, in Folgejahren fort. Die tatsächliche Entwicklung der ausstehenden Tarifierhöhungen ab dem Jahr 2025 ist aktuell ebenso nur schwer realistisch planbar. Eine konkrete Einplanung der Tarifierhöhungen über den 31.12.2024 macht insofern erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen Sinn, so dass zunächst über den 31.12.2024 hinaus nur mit der bislang schon im Doppelhaushalt 2023/2024 eingeplanten Steigerung von 5,5 % weitergerechnet wird. Aufgrund ausstehender gesetzlicher Regelungen wird davon ausgegangen, dass die Inflationsausgleichszahlung für Beamte erst im Jahr 2024 zur Auszahlung kommt.

Erlöse aus Grundstücksveräußerungen - gewerblich -

Im Jahr 2024 kann als Einmaleffekt eine nicht geplante größere Grundstücksveräußerung mit einem Ertrag von rd. 631.000 € realisiert werden.

Baugebühren Gewerbegrundstücke

Durch den Wegfall einer geplanten Ansiedlung eines großen Investors sowie einer zeitlichen Verschiebung in einem Bebauungsplanverfahren und der damit verbundenen Verzögerung in der Vermarktung dieser Grundstücke kommt es zu voraussichtlich verminderten Erträgen aus Baugebühren.

Gewerbesteuer

Es wird auf die Ausführungen zu den Baugebühren für Gewerbegrundstücke verwiesen. Durch den Ausfall des geplanten Investors muss in 2027 mit einem Gewerbesteuerausfall von rd. 1,5 Mio. € gerechnet werden. Die zeitliche Verschiebung in dem Bebauungsplanverfahren und die damit verbundene Verzögerung in der Grundstücksvermarktung mit einer sodann späteren Realisierung von Gewerbesteuer führt zudem voraussichtlich zu einer Verschiebung von nochmals 1,5 Mio. € Gewerbesteuer vom Jahr 2027 in das Jahr 2028.

Ausschüttung Beteiligung Windpark

Aus dem Jahr 2022 sind bei den Beteiligungen im Bereich Windpark bei den Stadtwerken Bergheim GmbH Übergewinne entstanden. In den Windparkgesellschaften sollen Beschlüsse gefasst werden, diese zusätzlichen Gewinne über die Stadtwerke Bergheim GmbH an die Stadt weiterzuleiten, so dass ein erhöhter Finanzertrag im Jahr 2024 entsteht.

Kostenerstattung des Landes für geflüchtete Menschen (Migrationsgipfel)

Aus den ersten bekanntgewordenen Ergebnissen des sog. Migrationsgipfels im Nov. 2023 sollen die Kommunen ab dem Jahr 2024 zusätzliche Mittel erhalten, um die gestiegenen Kosten im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation bewältigen zu können.

3. Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage bis 2027 und Fazit

Die unter Ziffer 2. dargestellten wesentlichen Veränderungen bei den maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen wirken sich wie folgt auf die weitere Entwicklung der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage aus. Dies verdeutlicht die nachfolgende Übersicht:

Entwicklung der Rücklagen	Ergebnisse		Prognose	fortgeschriebene Finanzplanung			
	2021 in T€	2022 in T€	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€	2026 in T€	2027 in T€
Anfangsbestand allg. Rücklage	132.510	132.599	132.671	132.671	129.935	104.935	99.425
Anfangsbestand Ausgleichsrücklage	7.170	8.421	23.251	16.850	0	0	0
Jeweiliges Jahresergebnis	1.251	14.830	-6.401	-19.586	-25.000	-5.510	-12.934
Umbuchungen allg. Rücklage	89	72	0	0	0	0	0
Endbestand allg. Rücklage	132.599	132.671	132.671	129.935	104.935	99.425	86.491
Endbestand Ausgleichsrücklage	8.421	23.251	16.850	0	0	0	0
Rechnerische Veränderung der allgemeinen Rücklage	89	72	0	2.736	25.000	5.510	12.934
in % vom jeweiligen Anfangsbestand	0,07	0,05	0,00	2,06	19,24	5,25	13,01
in % gem. Planung DHH 23/24				1,55	12,72	2,82	7,69

Dem Stand der Ausgleichsrücklage und der allg. Rücklage zum 31.12.2022 liegt der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2022 zu Grunde.

Die Haushaltsprognose zum 31.12.2023 zum Stand 31.08.2023 ist noch von einem Fehlbetrag im Jahr 2023 von rd. 12,3 Mio. € ausgegangen. Durch sich abzeichnende Verbesserungen im Bereich der Gewerbesteuer und Flüchtlingszuweisung wird aktuell im Jahr 2023 mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 6,4 Mio. € gerechnet.

Die Ausgleichsrücklage ist mit dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Jahr 2024 zum 31.12.2024 verbraucht.

Nach aktuell geltendem Haushaltsrecht wäre die Kreisstadt Bergheim mit dieser Finanzprognose im Falle einer Aufstellung eines Haushaltsplanes verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, da sie in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit dem jeweiligen Jahresfehlbetrag die allgemeine Rücklage der Vorjahresschlussbilanz um mehr als 5% verringert. Ggf. führen jedoch auch die o. a. Änderungen der Gemeindeordnung zu Erleichterungen bei der Haushaltsaufstellung und dem Jahresabschluss.

Die Kreisstadt Bergheim wird daher für die Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 geeignete Konsolidierungsmaßnahmen entwickeln, um einen HSK-freien Doppelhaushalt 2025/2026 aufstellen zu können. Im Hinblick auf die haushaltswirtschaftlichen Zielsetzungen muss der Fokus darauf gerichtet werden, dass die Kreisstadt Bergheim wieder die Aufstellung strukturell ausgeglichener Haushalte im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW erreicht. Mit anderen Worten: Die laufenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode müssen durch entsprechende Erträge dieser Rechnungsperiode gedeckt werden. Nur so wird eine weitere Minderung des Eigenkapitals in Richtung „Haushaltssicherungskonzept“ zu verhindern sein.